

Update Gemeinnützigkeit

SWÖ-Kollektivvertrag: Änderungen im Zusammenhang mit der Arbeitszeitverkürzung per 1.1.2022

Yvonne Hochsteiner/Walter Marschitz
Sozialwirtschaft Österreich

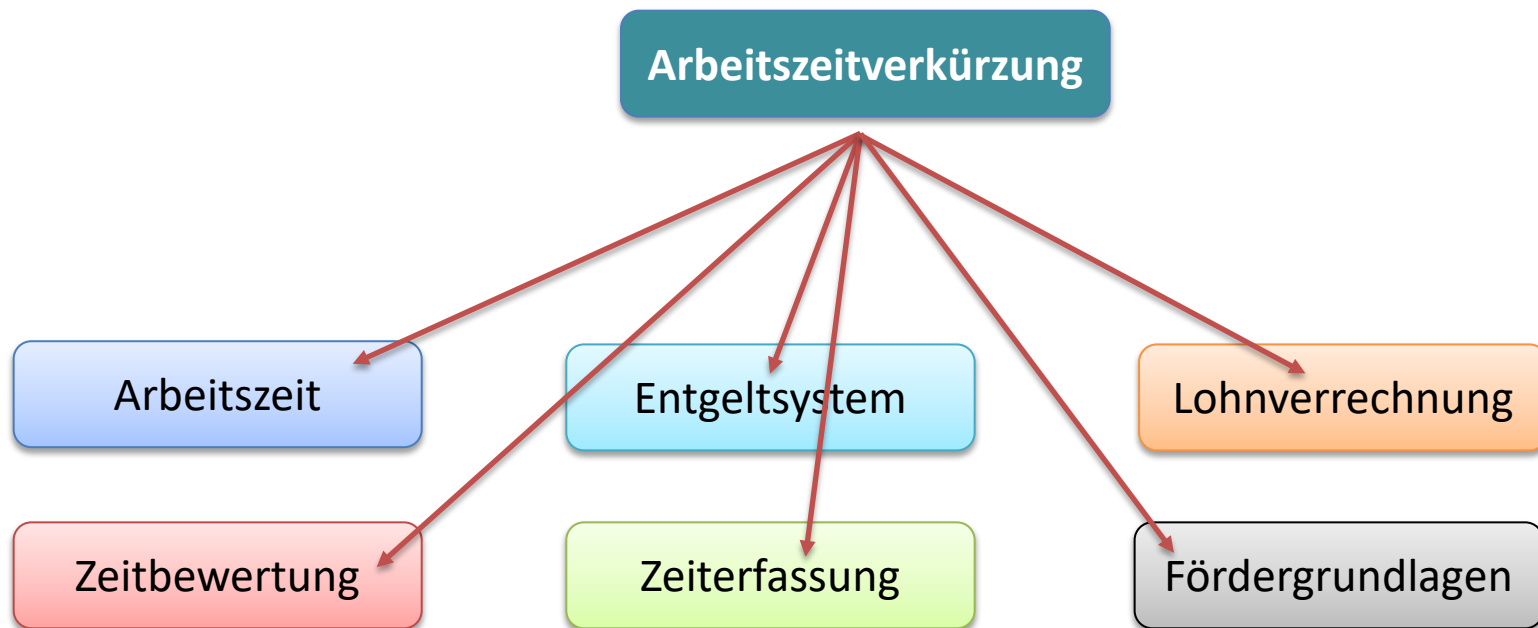
30.9.2021

Arbeitszeitverkürzung

Ab 1.1.2022:

§ 4 Abs 1 SWÖ-KV:

„Die wöchentliche Normalarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte beträgt 37 Stunden. Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt 8 Stunden.“



Der Grundsatz lautet:

Entweder verkürzt sich die Wochenarbeitszeit oder es erhöht sich das Entgelt.

Vollzeitbeschäftigte

- Die wöchentliche Normalarbeitszeit verkürzt sich von 38 auf 37 Stunden
 - Das Entgelt bleibt unverändert und gebührt nun für 37 Stunden
 - Die Gehaltstabelle 2021 gilt auch für 2022
 - Eine zusätzliche Valorisierung des Entgelts erfolgt nicht
 - Gilt auch für Lehrlinge und TransitmitarbeiterInnen
- ➔ Gilt auch für MitarbeiterInnen, die nach **alten Gehaltstabellen** entlohnt werden!

Der Grundsatz lautet:

Entweder verkürzt sich die Wochenarbeitszeit oder es erhöht sich das Entgelt.

Teilzeitbeschäftigte

- Die vereinbarte Wochenarbeitszeit bleibt unverändert
- Der Grundstundenteiler ändert sich von 164,54 auf 160,21 (= 37 x 4,33 Wochen)
- Das Entgelt erhöht sich um 2,7 %
- Teilzeitbeschäftigte mit einem Stundenausmaß von 37 Stunden werden zu Vollzeitbeschäftigten, Entgelterhöhung von 2,7 %

➔ Gilt auch für MitarbeiterInnen, die nach **alten Gehaltstabellen** entlohnt werden!

Besondere Teilzeitmodelle

Zu beachten: **Gesetzlich vorgegebene Bandbreiten!**

Bildungsteilzeit, Wiedereingliederungsteilzeit

- Für den Bezug der Förderung ist eine gesetzlich einzuhaltende Bandbreite vorgegeben, abgestellt wird aber auf die zuletzt vereinbarte Normalarbeitszeit
- Prüfung, ob Vorgaben weiterhin eingehalten werden
- AN bezieht Förderung, daher hinweisen, dass diese/r mit AMS Rücksprache hält

Elternteilzeit

- Gesetzlich ist eine Bandbreite vorgesehen, aber keine Förderung davon abhängig
- Vereinbarung bleibt aufrecht (lt. Judikatur auch Elternteilzeit, wenn Bandbreite nicht eingehalten wird)

Altersteilzeit → **Rücksprache mit AMS halten!**

- Kontinuierliche Variante: Wird gesetzlich vorgegebene Bandbreite nicht mehr eingehalten, ist Vereinbarung zu ändern → **Es droht sonst Förderverlust!**
- Blockvariante: AZ-Verkürzung; Kann in der Freizeitphase angespartes Zeitguthaben nicht mehr verbraucht werden, am Ende mit Zuschlag abgelden

Zulagen und Zuschläge, sonst. Entgeltvereinbarungen

Zulagen und Zuschläge

- Zulagen und Zuschläge werden um 2,7 % erhöht
- ACHTUNG: Gebühren Zulagen oder sonstige Entgelt für eine Vollzeitbeschäftigung (zB. Leitungszulagen, Aufzahlung für Pflegekräfte): Höhe bleibt unverändert, Zulage gebührt für 37 statt für 38 Stunden

Vorbereitungszeit (§ 22)

- Ab Wochenarbeitszeit von 36 Stunden gebührt Vorbereitungszeit von 4 Stunden, daher keine Änderung

All-In-Vereinbarungen und Überstundenpauschalen: → Deckungsprüfung!

- Es erhöht sich der Grundstundenlohn
- Anzahl abgedeckter Überstunden bei All-In-Vereinbarung und echter Überstundenpauschale verringert sich
- Vereinbarung sollte daher angepasst werden

Fixe Arbeitszeiteinteilung bei VollzeitmitarbeiterInnen → AV überarbeiten!

- Wochenarbeitszeit ändert sich von 38 auf 37 Stunden
- Fixe Arbeitszeiteinteilung ist neu zu vereinbaren (an welchem Tag wird eine Stunde gekürzt?)
- Mehrstunden:
 - ab der 38. Stunde bis inkl. der 40. Stunde liegt eine Mehrstunde vor;
 - Zuschlag: 33,3 %

Kein Mehrarbeitszuschlag von 33,3 % bei Durchrechnung und Gleitzeit?

- Zeitguthaben am Ende des Durchrechnungszeitraumes/der Gleitzeitperiode wird mit 50 % Zuschlag abgegolten (sofern nicht übertragbar)
- Zuschlag von 33,3 % kommt nicht zur Anwendung

Dienstplan → BV gegebenenfalls überarbeiten!

- Neue Wochenarbeitszeit von 37 Stunden berücksichtigen
- Neue Sollstunden im Monat berücksichtigen

Durchrechnung → BV gegebenenfalls überarbeiten!

- Durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit: NEU: 37 Stunden
ACHTUNG: Ausgedehnte NAZ im DRZ bleibt unverändert. Durchschnittlich mehr als 37 Stunden gearbeitet → führt zu Zeitguthaben
- Übertragungssaldo: Eine vereinbarte Wochenarbeitszeit (mit BV 2): bei Vollzeit 37 Stunden statt 38 Stunden
- Obergrenze der Teilzeit-Mehrstunden: Bisher bis inkl. 38. Stunde Teilzeit-Mehrstunden, ab 1.1.2022 bis inkl. 37. Stunde Teilzeit-Mehrstunden

Gleitzeit → BV gegebenenfalls überarbeiten!

- Grundsätzlich gilt dasselbe wie beim Durchrechnungszeitraum
- Gleitzeitvereinbarung ist zu prüfen: Wo wird auf die kollektivvertragliche NAZ von 38 Stunden referenziert? zB. Übertragungssaldo von Plus- und Minusstunden
- Fiktive Normalarbeitszeit, Funktionszeiten, Kernzeiten etc sind bei VZ an neue NAZ anzupassen

Arbeitszeitvereinbarung

Personalausgleich

Verkürzte Normalarbeitszeit bereits vor 1.1.2022

- Gilt im Betrieb bereits bisher eine verkürzte Normalarbeitszeit (zB. bezahlte Pausen): Auf Verkürzung anrechnen, wenn dies in einer BV geregelt ist
- Verkürzung in Einzelvereinbarung geregelt: Einzelvertraglich bereinigen
- Bspw vor 1.1.2022 37,5 Stunden im Betrieb: Verkürzung auf 37 Stunden, bei Teilzeitbeschäftigte erhöht sich das Entgelt um 1,35 % (= Wert einer halben Stunde)

Personalausgleich

- Vereinbarung: Arbeitszeitverkürzung unter Personalausgleich
- Freiwerdende Stunden sind Teilzeitbeschäftigten anzubieten
- Der Betriebsrat ist zu informieren

Urlaub

- 5 Wochen Urlaub bleiben 5 Wochen Urlaub. Ein Tag Urlaub bleibt ein Tag Urlaub.
- Berechnung in Stunden: Widersprechende Rsp zu Umrechnung bei Änderung Arbeitszeit (EuGH – OGH). Wir empfehlen von einer Umrechnung abzusehen.
- Neue Urlaubsansprüche ab 1.1.2022: Auf Basis 37 Stunden berechnen.

Zeitguthaben

- Keine Umrechnung von entstandenem, aber noch nicht verbrauchtem Zeitguthaben!

Pflegefreistellung

- Eine vereinbarte Wochenarbeitszeit, bei notwendiger Pflege eines Kindes bis zum 12. Lebensjahr eine 2. Woche → Empfehlung nicht zu aliquotieren.

Sonderurlaub und Fortbildung

- KV-Ansprüche beziehen sich auf Arbeitstage und nicht Wochen-AZ
- Zu prüfen sind innerbetriebliche Regelungen über Zusatzansprüche!

Arbeitszeit

Entgeltsystem

→ Arbeitsvertrag, Zusatz zum Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarungen

- Prüfung, wo in den Vereinbarungen auf 38 Stunden verwiesen wird. Hier ist eine Änderung erforderlich.
- Fixe Arbeitszeiteinteilung, Übertragungssaldo, fiktive NAZ, Kern- und Funktionszeiten, Freistellungsansprüche etc.
- **ACHTUNG:** Ist eine Betriebliche Übung entstanden ist zu überlegen, wie damit umgegangen wird.

Zeiterfassung

Zeitbewertung

- Neue Normalarbeitszeit anpassen, tägliche und wöchentliche Soll-Arbeitszeit berücksichtigen

Lohnverrechnung

- Grundstundenteiler in allen relevanten Lohnarten hinterlegen

Fördergrundlagen

- Prüfung auf mögliche negative Auswirkungen und Rücksprache mit Fördergeber
- Personalschlüssel, Betreuungsschlüssel, Vorbereitungszeiten, Eigenerwirtschaftungsquote etc.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!